

Vom 2. Schweizerischen Jugendgerichtstag

Autor(en): **M.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **35 (1930-1931)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-312413>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

HERAUSGEGEBEN VOM SCHWEIZERISCHEN LEHRERINNEN-VEREIN

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort **Erscheint am 5. u. 20. jedes Monats** Nachdruck wird nur mit besonderer
Ein Zufluchts- und ein Sammelort! Erlaubnis der Redaktion gestattet

ABONNEMENTSPREIS: Jährlich Fr. 4.—, halbjährlich Fr. 2.—; bei der Post bestellt 20 Rp.
mehr * **INSERATE:** Die 2-gespaltene Nonpareillezeile 30 Rp. * **Adresse für Abonnemente,**
Inserate usw.: Buchdruckerei BÜCHLER & Co., Bern * **Adresse für die REDAKTION:** Fr.
Laura Wohnlich, Lehrerin, St. Gallen * **Mitglieder des Redaktionskomitees:** Frau
Blumenfeld-Meyer, Zürich; Fr. Elisabeth Müller, Thun; Fr. P. Müller, Basel; Fr. Lotte Hüssi,
Niederlenz; Fr. H. Stucki, Bern; Fr. F. L. Bommer, Frauenfeld; Fr. Wahlenmeyer, Zürich.

Inhalt der Nummer 4: Vom 2. Schweizerischen Jugendgerichtstag. — Wie ich's mache. — Sankt Niko-
laus. — Schweizerischer Lehrerinnenverein: Sitzung des Zentralvorstandes, Mitteilung des Zentral-
vorstandes. — Mitteilungen und Nachrichten. — Unser Büchertisch. — Inserate.

Vom 2. Schweizerischen Jugendgerichtstag.

Die Stiftung « Pro Juventute » und der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht konnten am 17. und 18. Oktober im Auditorium Maximum der E. T. H. in Zürich eine sehr zahlreiche Gemeinde von Männern und Frauen, Freunden der Jugend, von Berufsrichtern und Fürsorgern aus allen Gegenden der Schweiz willkommen heissen. Was der Vorsitzende, Herr Bundesrat Häberlin, einleitend über die grossen, allgemeinen Richtlinien in der modernen Jugendstrafrechtspflege sprach, kam in den folgenden vorzüglich orientierenden Referaten und Diskussionen zur eingehenden Behandlung. Ist es doch wünschenswert und notwendig, dass die Schweiz bald ein einheitliches Strafrecht bekomme, nach dessen zeitgemässen Grundsätzen auch die letzten Kantone hoffentlich in absehbarer Zeit ihre oft recht alten harten Paragraphen erneuern und anpassen können. L'idée marche. Schon vor 37 Jahren hatte Professor Carl Stoss in seinem Entwurf zum Schweiz. Strafgesetzbuch verlangt, dass der *Leitgedanke* aller Massnahmen für die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher das *Erziehungsprinzip* sein müsse, anstatt blosser Vergeltung für getanes Unrecht — die Möglichkeit der Besserung und eines Wiederaufstieges zu einem lebensstüchtigen Menschen.

Herr Prof. Dr. Hafter in Zürich und Herr Prof. Dr. Bise in Freiburg orientierten über *das Jugendstrafrecht im Schweizerischen Strafgesetzentwurf*. Dieser teilt die jugendlichen Rechtsbrecher in 4 Altersstufen ein. Kinder unter 6 Jahren fallen — weil ohne Verantwortungsbewusstsein — nicht unter das Gesetz. Dieses erfasst die Kinder im Alter von 6—15 Jahren und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Jahre. Jugendliche von 18—20 Jahren unterstehen dem gewöhnlichen Strafrecht; doch gilt ihre Jugend als Milderungsgrund. Fehlbare Kinder vom 6. bis vollendeten 15. Jahr sind einer eingehenden Untersuchung über ihr Delikt, ihren körperlichen und geistigen Zustand und über ihre Lebensverhältnisse, ihre Familie zu unterziehen. Sittlich verwahrloste

oder gefährdete Kinder sollen unter strengerer Aufsicht erzogen werden, entweder in der eigenen Familie oder in einer fremden passenden Familie oder durch Ueberweisung in eine Erziehungsanstalt. Das normale, gesunde Kind soll auf alle Fälle zur Einsicht und Anerkennung seiner Schuld gebracht werden; die Strafe besteht in einem Verweis der zuständigen Behörde oder in Schul-arrest.

Aehnliche Massnahmen sind für die jugendlichen Rechtsbrecher vom 15. bis 18. Altersjahr vorgesehen, wobei die Einweisung in eine Erziehungsanstalt wohl die Regel bleiben wird. Eine bedingte Entlassung nach einem Jahr, mit Schutzaufsicht und Bewährungsfrist, wie auch ein Wechsel in den Massnahmen bei Versorgungen, liegen im Ermessen der zuständigen Behörden. Für besonders schwere Fälle sieht der Entwurf die Korrektionsanstalt vor. Geistig oder körperlich Anormale finden eine ihrem Zustande angepasste Behandlung. Verweis, Busse oder Einschliessung in ein Gebäude, das nicht als Strafanstalt für Erwachsene dient, sind die Strafmassnahmen dieser Altersstufe. Neu ist die Forderung nach Schaffung eines besondern Jugendgefängnisses mit Arbeitspflicht. Die Diskussion zeigte, wie schwierig, beim besten Willen, dem Erziehungszwecke gerecht zu werden, die Anwendung des neuen Gesetzes sein wird.

«*Ueber Gerichtsorganisation und Prozessverfahren in der Jugendstrafpflege vom Standpunkt der Fürsorge aus*» sprach am zweiten Tag Herr Dr. E. Hauser, Jugendanwalt aus Winterthur. Erst sieben Kantone — Neuenburg, St. Gallen, Genf, Appenzell A.-Rh., Zürich, Thurgau und Bern — kennen die Institution des Jugendgerichts. Im *Verfahren* desselben zerfällt die Arbeit 1. in die Feststellung des Tatbestandes und die Entwerfung des Erziehungsplanes, 2. die Urteilsberatung und Entscheidung, und 3. die Beaufsichtigung des Vollzugs. Unerlässlich erscheint es hierbei, dass dem Jugendrichter sowohl die Führung der Untersuchung, als auch die Fällung des Urteils und die Leitung des Vollzugs übertragen werde. Sein Amt muss in enger Fühlung mit Jugendamt und Jugendfürsorge ausgeübt werden. In schwereren Fällen muss dem Jugendrichter ein Kollektivgericht zur Seite stehen aus Mitgliedern des ordentlichen Gerichts und Spezialrichtern, welche letztere Aerzte, Frauen, Pädagogen oder sonst sachverständige Personen sein könnten. Für die Verhandlungen im Verfahren gegen Jugendliche wird der Ausschluss der Oeffentlichkeit verlangt.

In trefflicher Weise durchging Herr Prof. Dr. E. Delaquis aus Hamburg die einzelnen Punkte im *Vollzug der Massnahmen gegen Minderjährige nach dem schweizerischen Strafgesetzentwurf*. Aus seinen Ausführungen klang die Ueberzeugung, wie sehr die Arbeit und der Erfolg des Jugendgerichts von der *Persönlichkeit* des Jugendrichters und der mit dem Vollzuge betrauten Personen abhängt. Wichtig sei die Möglichkeit der *Rehabilitation*, einer völligen *Tilgung* der Strafe im Strafregister, um dem Fehlbaren eine von der Vergangenheit befreite Rückkehr ins Leben zu ermöglichen.

Die Diskussion bewies mit ihren Voten, welche tiefer Ernst, welches sorgliches Verstehenwollen die Teilnehmer beseelte, und wie wichtig es vor allem ist, dass die Männer und Frauen, die sich in den Dienst der Sache stellen wollen, dies mit Ernst und einem Herzen voll Liebe tun, damit Gesetz und Gericht dem fehlbaren Jugendlichen Weg und Brücke werden zum Gutwerden.

Um die Stimmung der zu Ende gehenden Tagung in einige klare Worte zu fassen, legte Herr Bundesrat Häberlin der Versammlung eine *Resolution* vor, die sie gern guthiess :

« Der zweite schweizerische Jugendgerichtstag, der die Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzentwurfes über die Behandlung der Kinder und Jugendlichen nach ihrer materiellen und formellen Seite erörtert hat, erklärt sich mit dem Grundgedanken der im Entwurf vorgesehenen Ordnung einverstanden und gibt der Hoffnung Ausdruck, in der weiteren Beratung des Entwurfs möge daran festgehalten werden, dass bei der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher der *Erziehungsgedanke* im Vordergrund stehen soll. »

M. A.

Wie ich's mache.

Gewiss geht es Ihnen wie mir : Auf Weihnachten hin wollen die Kinder was aufführen und jeder möchte dabei seine Rolle haben. Erst war ich in rechter Verlegenheit. Ich verfügte nur über ein kleines Weihnachtsspiel für zehn Spieler, das ich mir aus alten Texten für meine Schule zusammengestellt hatte. Aber im nächsten Jahr sollte ich 20 Rollen haben oder gar 30, nachdem die Buben und Mädchen einmal gesehen hatten, wie herrlich so was ging.

Aber haben wir nicht alle ein bisschen dichten gelernt, Hochdeutsch und Schweizerdeutsch ? Und da die Sache ja nicht gedruckt werden soll, genügt es, wenn wir's einfach so gut wie möglich machen.

Also fing ich an, Rollen zu erfinden. Ich zählte die Schüler, welche « unbedingt » mittun wollten — es hat ja immer auch welche, die zu scheu sind dazu und lieber ein Sophie Hämmerli-Gedicht hersagen, um dabei nicht agieren zu müssen — und ersann mir für jedes Kind den passenden Platz in unserm Spiel. Die Schwerfälligen, welche trotzdem nicht zurückstehen wollten, sollten Schweizerdeutsch sprechen, und zwar in unserer Mundart des obern Aargaus. Gereimt musste alles sein, weil es so sicherer im Gedächtnis haften bleibt.

So entstand das nachfolgende Spiel. Es ist nichts Endgültiges. Habe ich mehr Spieler, so erfinde ich noch mehr Hirten oder Frauen, die dem Kindlein Geschenke bringen, oder solche, die in ihre Häuser stürzen, um die Knäblein vor den Kriegsknechten zu bergen. Melden sich weniger zur Aufführung, so beschneide ich das Spiel wieder, jedes Jahr nach Bedarf.

Es ist auch nichts Mustergültiges. Namentlich die Mundartreimerei für die weniger geschickten, aber doch nicht weniger eifrigen Spieler muss ganz auf deren Können und Vermögen zugeschnitten sein. Manchmal genügen auch zwei hochdeutsche Zeilen, um die brennenden Wünsche zu befriedigen. Die Mundart muss selbstverständlich genau dem ortsüblichen Idiom entsprechen, sonst kann die ganze Geschichte gerade von diesen ungelenkern Schülern verdorben werden. Aus diesem Grunde schon kann nichts für alle Kantone Gemeingültiges geschaffen werden und jede von uns muss sich da selbst helfen.

Noch ein Wort zur Kostümfrage ! Alles sollte bei uns möglichst kein Geld und auch möglichst wenig Arbeit kosten. Josef und die Hirten bekamen zugeschnittene Säcke und im Hag geschnittene Wander- und Hirtenstäbe, Maria eine alte schwarze Jacke von mir, die als Mantel gerade passte, und einen veralteten Schleier als Kopftüchlein. Schwieriger war es schon mit den Königen. Für die mussten zwei Meter Fahnentuch her pro Mann und goldene